



**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5105

Soest, den 02.02.2017

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Glör-Wald

Az.: 6 14 12

B e s c h l u s s

I. Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses

Der Flurbereinigungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens Breckerfeld-Glör-Wald vom 22.12.2014 wird gem. § 48 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen mit der Folge, dass die in dem Einleitungsbeschluss getroffenen Festsetzungen ihre Wirkung mit Unanfechtbarkeit dieses Rücknahmebescheides verlieren, u. a. auch die zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung gem. §§ 34 und 85 Nr. 5 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung FlurbG und das Betretungsrecht der Grundstücke gem. § 35 FlurbG.

2. Herstellung eines geordneten Zustandes

Da im v. g. Flurbereinigungsverfahren, ausgenommen der Einrichtung der Flurbereinigungskasse, nach Einleitung des Verfahrens keine rechtswirksamen Regelungen getroffen wurden, war die Aufstellung eines Flurbereinigungsplanes nicht erforderlich. Auch sind keine Maßnahmen (Schaffung von Anlagen oder sonstigen Veränderungen) erfolgt, die der Herstellung eines geordneten Zustandes und in diesem Zuge der Aufstellung eines Abwicklungsplanes bedurften.

3. Teilnehmergeinschaft

Mit der Unanfechtbarkeit der Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses erlischt die Teilnehmergeinschaft mit all ihren Rechten und Pflichten. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

4. Auflösung der Flurbereinigungskasse

Die Flurbereinigungskasse ist abzuschließen und aufzulösen.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Beschluss vom 22.12.14 wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Glör-Wald gem. § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 FlurbG eingeleitet, da das Flurbereinigungsgebiet in Bezug auf Flurzustand, Besitzstandsform, Erschließung und Wegezustand Strukturdefizite aufweist und eine Verbesserung der Eigentumsstrukturen sinnvoll erscheint. Anhand eines Vergleiches zwischen dem Nachweis des Liegenschaftskatasters und der Luftbildkarte wurde weiterhin deutlich, dass in einigen Fällen die Örtlichkeit vom Nachweis des Liegenschaftskatasters abweicht. Durch Neuvermessung sollte ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen werden. Weiterhin bedurften die rechtlichen Verhältnisse an Privatgrundstücken und Wegen der Ordnung. Eine die Anforderungen erfüllende Erschließung sollte unter Beachtung öffentlicher Interessen (Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Tourismus und anderer) geschaffen und zukünftig rechtlich dauerhaft gesichert und die Unterhaltung geregelt werden.

Ferner war es das Ziel des Verfahrens, Maßnahmen der Landentwicklung auszuführen und zu ermöglichen. Hierzu gehörte auch die Regelung der rechtlichen und tatsächlichen Erschließung des Erholungsschwerpunktes Glörtalsperre mit seiner regionalen Bedeutung.

Die Stadt Breckerfeld hatte seinerzeit einen Antrag auf Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Gegen v. g. Flurbereinigungsbeschluss wurde beim Oberverwaltungsgericht in Münster Klage erhoben, nachdem die Flurbereinigungsbehörde den Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsbeschluss aus flurbereinigungsrechtlicher Sicht nicht abhelfen konnte. Das Oberverwaltungsgericht stellte in seinem Urteil vom 05.07.2016 fest, dass der Flurbereinigungsbeschluss rechtswidrig sei, da sich die im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde stehende Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes trotz zulässigerweise verfolgten Zwecken und Privatnützigkeit der Flurbereinigung durch eine zu enge Grenzziehung zu einem zu frühen Zeitpunkt als fehlerhaft erweise.

Es erfolgte seitens des Oberverwaltungsgerichtes ohne Aufhebung des Flurbereinigungsbeschlusses die Zurückverweisung der Sache zur erneuten Bescheidung an die Flurbereinigungsbehörde.

2. Formelle Voraussetzungen

Für die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses vom 22.12.2014 ist die Bezirksregierung Arnsberg als Flurbereinigungsbehörde gem. § 48 VwVfG NRW i.V.m. § 3 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz (AusfG FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung zuständig.

3. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG kann ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, sofern dieser rechtswidrig ist.

Wie o. a., erfolgte durch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster die Feststellung der materiellen Rechtswidrigkeit des Flurbereinigungsbeschlusses aufgrund einer nicht sachgerechten, mithin fehlerhaften Gebietsabgrenzung. Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Gebietsabgrenzung ist durch die Flurbereinigungsbehörde erfolgt. Das Oberverwaltungsgericht kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die seitens der Flurbereinigungsbehörde getroffene Ermessensentscheidung über eine sachgerechte Gebietsabgrenzung fehlerhaft ist, da mit der derzeitigen Gebietsabgrenzung die möglichst vollkommene Erreichung der definierten Flurbereinigungszwecke bedingt durch eine zu enge Gebietsabgrenzung nicht gewährleistet ist. Daraus folgt u. a., dass die Rechte der Kläger, und somit auch der übrigen Teilnehmer, durch einen höheren Flächenabzug zu Lasten der betroffenen Teilnehmer für die im Zuge des Wegebbaus konkret benötigten Flächen tangiert sind, folglich der Flurbereinigungsbeschluss einen belastenden Verwaltungsakt für diese Teilnehmer darstellt.

Die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses steht im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde. Die Rücknahme dient dem Zweck der Fehlerkorrektur, mithin der Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes.

Die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses ist geeignet, um diesen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

Sie ist auch erforderlich. Eine Erweiterung des Verfahrensgebietes als mögliches milderes Mittel zur Fehlerkorrektur und somit die weitere Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens kommt nicht in Betracht, da sowohl der Vorstand der Teilnehmergeinschaft (Vertreter der am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten) als auch eine Vielzahl der Teilnehmer, insbesondere nach Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, zum Ausdruck gebracht haben, mit der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nicht einverstanden zu sein. Mit der Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens wäre seitens der Flurbereinigungsbehörde ei-

ne erhebliche Verzögerung zu erwarten. Die Durchführung einer Flurbereinigung ist jedoch gem. § 2 Abs. 2 FlurbG als eine besonders vorrangige Maßnahme zu betreiben. Infolgedessen wird das Flurbereinigungsverfahren zur Beschleunigung und Vereinfachung in Abschnitten durchgeführt, die jeweils durch entsprechende Verwaltungsakte abgeschlossen werden. Zu erwartende Rechtsmittel gegen diese Verfahrensabschnitte würden die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögern.

Insofern dient die Rücknahme des Einleitungsbeschlusses der Fehlerkorrektur aber auch der Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens.

In diesem Zusammenhang stehen auch die für die Durchführung der Flurbereinigung zur Verfügung gestellten öffentlichen zweckgebunden Mittel, die nicht planmäßig abgerufen werden könnten, und somit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht Rechnung getragen werden könnte. Auch ein Verfallen öffentlichen Gelder ist bei starker Verzögerung nicht auszuschließen. Infolgedessen ist kein milderer und genauso gut geeignetes Mittel ersichtlich, welches die Beteiligten als auch die Allgemeinheit hätte weniger beeinträchtigen können als die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses.

Darüber hinaus ist die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses auch angemessen. Nach Abwägung des Individualinteresses und des öffentlichen Interesses wiegt der durch die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses und der durch die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hervorgerufene Nachteil möglicher einzelner Teilnehmer nicht schwerer als der in der Zweckerreichung liegende Vorteil.

Mögliche Vertrauenstatbestände im Sinne von § 48 VwVfG NRW liegen nicht vor, da durch den Flurbereinigungsbeschluss weder ein Recht noch ein rechtlich erheblicher Vorteil begründet oder bestätigt wurde. Es besteht weder ein Anspruch auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens noch der Anspruch auf Ersatz vergeblichen Aufwands in Erwartung einer Flurbereinigung. Wie seitens des Oberverwaltungsgerichtes Münster festgestellt wurde, ist der Flurbereinigungsbeschluss ein belastender rechtswidriger Verwaltungsakt. Somit liegen keine schutzwürdigen Interessen der Beteiligten vor.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bezüglich der Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses und der Beendigung des Verfahrens ist somit gewahrt. Damit sind die Grenzen des Ermessens eingehalten worden.

III. Hinweise

Auslegung des Beschlusses

Die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses **mit Gründen** liegt bzw. hängt während der Dienstzeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang aus bei der:

- **Hansestadt Breckerfeld, Rathaus, Zimmer 29a, Frankfurter Straße 38, 58339 Breckerfeld**

- **Gemeinde Schalksmühle, Rathaus, Zimmer 42, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle**
- **Stadt Hagen, Rathaus, Zimmer D 208a, Rathausstraße 11, 58095 Hagen**
- **Stadt Halver, Dienstgebäude Bauen und Wohnen, Zimmer 1, Von-Vincke-Straße 26, 58553 Halver**
- **Stadt Radevormwald, Rathaus, Zimmer A. 08, Hohenfuhstraße 13, 42477 Radevormwald**
- **Stadt Altena, Rathaus, Zimmer 1.11, Lüdenscheider Str. 25/27, 58762 Altena**
- **Stadt Ennepetal, Rathaus, Foyer, Zentrale, Bismarckstraße 21, 58256 Ennepetal**
- **Stadt Lüdenscheid, Rathaus, Glasvitrinen zwischen Raum 534 und 537 (5. Obergeschoss), Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid**
- **Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Rathaus, Zimmer 17, Hagener Straße 76, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in der jeweiligen v. g. Gemeinde bzw. Stadt.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/2740157

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Näheres zur elektronischen Widerspruchserhebung finden Sie auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“ und „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ und dort unter dem Link „<http://www.egvp.de>“.

Im Auftrag
(LS)
Gez. Helle